

Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Abteilung Register und Personenstand  
Bahnhofplatz 3C  
5001 Aarau

Erlinsbach/Gipf-Oberfrick, 20. Dezember 2011

## **Neuorganisation Friedensrichterkreise; Anhörung zu den Entwürfen für eine Teilrevision des Dekrets über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK) und des Dekrets über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter**

Sehr geehrter Herr Leemann

Besten Dank, dass wir uns zur vorgesehenen Anpassung der Friedensrichterkreise vernahmen lassen können.

Wir befürworten die Neueinteilung der Friedensrichterkreise innerhalb der Bezirke, welche zu einer gleichmässigeren Geschäftslast der Friedensrichterinnen und Friedensrichter führt. Ebenso erachten wir die Abstufung der Fallpauschalen, gestützt auf die unterschiedliche Fallabwicklung, als gerechtfertigt. Indessen sind diese Pauschalen, bei einem nicht zu unterschätzenden Aufwand solcher Verhandlungen, mit Fr. 120.00 bis Fr. 300.00 tief angesetzt. Wir schlagen vor, die Fallpauschalen moderat anzuheben

Die Gemeinden sind von der Neuorganisation insbesondere bei den Gemeinderatswahlen direkt betroffen. Nach wie vor führt die Friedensrichterin oder der Friedensrichter bei den Gemeinderatswahlen den Vorsitz im Wahlbüro oder leitet die Verhandlung bei der Durchführung dieser Wahl in der Gemeindeversammlung (§ 9 GPR). Die Gemeinderatswahlen finden in der Regel vorzugsweise an einem eidgenössischen und/oder kantonalen Abstimmungswochenende statt. Mit der geplanten Reduzierung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter wird bei den Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger an einem Wahlwochenende möglicherweise drei bis fünf Gemeinden zu betreuen haben. Für die Gemeinden stellt dies kein Problem dar, sofern sie sich selbständig organisieren und das Wahlwochenende bestimmen können. Jedoch darf es nicht sein, dass die Gemeinden den Wahltermin nach den Wünschen der Friedensrichterinnen und Friedensrichter festlegen müssen, damit diese an einem Wahlwochenende nur eine oder zwei Gemeinden zu betreuen haben. Dies ist mangels möglicher Abstimmungs-

termine (Fristenlauf, Vermischung der Stimmunterlagen bei anderen Urnengängen, etc.) nicht möglich. Deshalb ist es wichtig, dass die Bestimmung im § 9 GPR, wonach die Friedensrichterin oder der Friedensrichter den Vorsitz im Wahlbüro führt, nicht zu eng ausgelegt wird. Insbesondere muss den Friedensrichterinnen und Friedensrichter klar sein, dass sie an einem Wahlwochenende in mehreren Gemeinden im Einsatz stehen werden und sich dementsprechend mit den Wahlbüros organisieren müssen.

Unklarheit besteht zudem bei der Entschädigung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter als Vorsitzende im Wahlbüro. Die Entschädigung erfolgt hier nicht einheitlich. Ein Teil der Gemeinden entlohnt nach den Ansätzen des Wahlbüros. In etlichen Gemeinden stellen die Friedensrichterinnen und Friedensrichter eine Rechnung nach einem von ihnen festgelegten Stundenansatz. Wir beantragen, dass die Ansätze für diese Tätigkeit im Dekret über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter einheitlich festgelegt wird.

Besten Dank, wenn Sie unsere Eingabe berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Bruno Vogel  
Präsident

Urs Treier  
Aktuar